



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen außerhalb des organisierten Pflichtspielbetriebes der Junioren und Juniorinnen

1. Grundlagen

Turniere und Freundschaftsspiele können durchgeführt werden, wenn diese den Pflichtspielbetrieb nicht behindern. Turniere sowie Freundschaftsspielrunden die meisterschaftsähnlichen Charakter haben, sind genehmigungspflichtig. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von verbandsfremden Institutionen veranstaltet werden, ist nicht erlaubt.

Turnierveranstaltungen zur Ermittlung eines Kreismeisters („Kreismeisterschaften“) obliegen ausschließlich den FLVW-Kreisen (Kreis-Jugend-Ausschuss). Turniere zur Ermittlung eines Westfalenmeisters („Westfalenmeisterschaften“) werden nur vom FLVW (Verbands-Jugend-Ausschuss) veranstaltet.

2. Veranstaltungs-Arten

a) Internationale Turniere

Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines Vereins eines anderen Nationalverbandes der FIFA.

b) Nationale Turniere

Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.

c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen

Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere, Spielrunden nach Pokalmodus, Freundschaftsspielrunden oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.

d) Spiele mit Mannschaften die nicht dem Verband angehören

Spiele oder Turniere an denen Mannschaften teilnehmen, die nicht einem Verband der FIFA angehören (Schulmannschaften/Jugendverbände etc.).

e) Spiele außerhalb des Verbandsgebiets des DFB

Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junior*innen-Mannschaften im Ausland.

3. Genehmigungsverfahren von Turnieren

- a)** Turniere sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss (KJA) zu beantragen. Bei Teilnahme von Vereinen außerhalb des DFB ist der Antrag an den Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) weiterzuleiten (inkl. Antragsvordruck DFB internationale Spiele/Turniere). An Turnieren dürfen nur Vereine teilnehmen, die einem Verband angehören, der der FIFA angeschlossen ist.

Turnierausrichter muss immer ein Verein sein, der dem Verband angehört. Spielleitende Stelle ist der KJA des ausrichtenden Vereins.

Die Teilnahme an Turnieren, die von verbandsfremden Institutionen ausgerichtet werden, ist untersagt.

- b)** Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name des ausrichtenden Vereins
 2. Zeitpunkt der Veranstaltung
 3. Art des Turniers
 4. Teilnehmende Mannschaften (soweit bereits bekannt)
 5. Austragungsmodus und Spielplan mit Spielzeiten
- c)** Bei einem Turnier sind die Mindest- und maximalen Gesamtspielzeiten einzuhalten.
- d)** Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse über den zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss an den Verbands-Jugend-Ausschuss unmittelbar zu melden. Dieser gibt die Meldung an den DFB weiter. Auf Anforderung des DFB sind diesem bei internationalen Turnieren die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte zu überlassen.

4. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

- a)** Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 und des § 8a der DFB-Jugendordnung (Spieldauer, Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen) nicht eingehalten werden oder es sich um Mannschaften des F-Junior*innenbereichs oder jünger handelt.
- b)** Für jede Qualifikationsrunde sowie für die Endrunde einer meisterschaftsähnlichen Veranstaltung muss der jeweils ausrichtende Verein einen Antrag auf Genehmigung beim zuständigen KJA stellen. Dem VJA ist eine Kopie des Antrages vorzulegen. Nehmen Vereine bei der Ausrichtung aus mehreren Kreisen teil, ist der VJA für die Genehmigung zuständig. Veranstalter muss immer ein Verein sein, der dem Verband angehört.
- c)** Der Antrag muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine meisterschaftsähnliche Veranstaltung im Sinne von Nr. 2., Buchstabe c) dieser Richtlinie handelt.
- d)** Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen, an denen Vereine aus mehr als drei Landesverbänden teilnehmen (Ausrichtung), sind dem DFB vor Beginn vom genehmigenden Landes- oder Regionalverband anzuzeigen.
- e)** Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen unterliegen der jeweils zuständigen Verbandssportgerichtsbarkeit.

5. Genehmigung von Spielen mit Mannschaften die nicht dem Verband angehören

Spiele gegen Schulmannschaften können durchgeführt werden. Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die nicht einem Verband der FIFA angehören (Jugendverbände etc.) können durch den zuständigen KJA genehmigt werden (§ 4 Abs. 3 SpO/WDFV). Spiele gegen kommerzielle Fußballschulen sind untersagt.

6. Genehmigungsverfahren für Spiele/Turniere im Ausland

Spiele/Turniere im Ausland sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist über den zuständigen KJA beim VJA unter Verwendung des DFB-Vordruckes zu beantragen. Bei Turnierteilnahme sind der Spielplan (sofern bereits bekannt) und die Turnierbedingungen dem Antrag beizufügen. Auf Anforderung des DFB sind diesem die notwendigen Unterlagen zu überlassen.

Für Mannschaften der Bundesspielklassen (A- und B-Junioren DFB-Nachwuchsliga) ist die Genehmigung direkt beim DFB einzuholen.

7. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen, die nach den Bestimmungen der WDFV-Jugendspielordnung (JSpo/WDFV) für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind. Der Ausrichter kann in den Wettbewerbsbestimmungen festlegen, dass eine Spielberechtigung für Pflichtspiele erforderlich ist.

Juniorinnenmannschaften können entsprechend ihrer Altersklasse an Juniorenturnieren teilnehmen. Das schriftliche Einverständnis (Ausnahme D-Juniorinnen und jünger) der Erziehungsberechtigten ist hierfür erforderlich. Der betreffende teilnehmende Verein hat für die Erfüllung der Voraussetzung zu sorgen und auf Verlangen dem zuständigen KJA nachzuweisen.

8. Spielzeit Turniere

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens:

| | | |
|----------------|---|-------------|
| A-Junior*innen | - | 180 Minuten |
| B-Junior*innen | - | 160 Minuten |
| C-Junior*innen | - | 140 Minuten |
| D-Junior*innen | - | 120 Minuten |
| E-Junior*innen | - | 100 Minuten |

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtagesspielzeiten sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen:

| | | |
|----------------|---|------------|
| A-Junior*innen | - | 20 Minuten |
| B-Junior*innen | - | 20 Minuten |
| C-Junior*innen | - | 15 Minuten |
| D-Junior*innen | - | 15 Minuten |
| E-Junior*innen | - | 10 Minuten |

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

Bei den G- und F-Junior*innen werden ausschließlich Spielnachmittage, Spielfeste, Events etc. genehmigt, die maximal 3 Stunden dauern. Die Durchführung hat analog zum „Regelwerk FLVW-Kinderfußball“ zu erfolgen.

9. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

10. Hallenturniere

Alle offiziellen Kreis- oder Verbandshallenwettbewerbe müssen nach den vom DFB erlassenen Rahmenrichtlinien für veranstaltete Fußballspiele in der Halle (Futsal-Spielregeln) ausgetragen werden. Alle anderen Fußballspiele in der Halle können nach den Futsal-Spielregeln, müssen aber mindestens nach den gültigen „FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballturniere“ ausgetragen werden. Bei den G- und F-Junior*innen sind ausschließlich „Hallenspielfeste“, „Hallenfußball-Festivals“ oder ähnliche Veranstaltungen zulässig. Die Durchführung hat entsprechend nach dem „Regelwerk FLVW-Kinderfußball Halle“ zu erfolgen.

11. Schiedsrichter*innen

Für alle internationalen Turniere und Turniere der A- bis C-Junioren müssen, unter Vorlage der Spielpläne, bei dem zuständigen Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss (KSA) Schiedsrichter*innen angefordert werden. In enger Abstimmung mit dem jeweiligen KSA sind individuelle Regelungen für Veranstaltungen auf Kreisebene möglich. Für die übrigen Turniere können Schiedsrichter*innen angefordert werden. Die Anforderung muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung vorliegen.

12. Absagen/Nichtantreten

Eine Absage der Turnierteilnahme weniger als eine Woche vor der Veranstaltung, wird wie Nichtantreten bewertet. Rechtzeitige Absagen (mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin) sind auch dem Turnierspielleiter (KJA) in Kopie zuzustellen. Für die Korrespondenz der Turnierorganisation (im Wesentlichen: Absage, Spielplanversand) sind die DFBnet-Postfachadresse der Vereine oder die offiziell gemeldeten Postanschriften der Jugendabteilungen zu verwenden. Andere Anschriften werden bei entstehenden Streitigkeiten nicht anerkannt.

Tritt eine Altersklasse eines Vereins trotz schriftlicher Zusage dreimal im Spieljahr bei Turnieren (Spielfesten) nicht an, so wird dem Verein untersagt, im folgenden Spieljahr in der betreffenden Altersklasse Turniere auszurichten.

13. Feldverweise

Für einen Spieler / eine Spielerin, der/die infolge zweier Verwarnungen im selben Turnierspiel durch Zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen wird, resultiert daraus gemäß § 26 (3) JSpO/WDFV keine weitergehende Sperre. Die Sperre ist mit Ablauf des laufenden Turnierspiels abgegolten.

Ein*e Spieler*in der*die auf Dauer des Feldes verwiesen wurde (Rote Karte) ist bis zur Entscheidung durch die Spielleitende Stelle gemäß § 27 Abs. 1 und Abs. 2 JSpO/WDFV vorläufig gesperrt und darf deshalb im weiteren Turnierverlauf nicht mehr eingesetzt werden.

Bei Feldverweisen bei Landes- oder Kreisturnieren entscheidet die Turnierleitung des Landesverbandes oder des zuständigen Kreis-Jugend-Ausschusses entsprechend § 27 Abs. 5 JSpO/WDFV. Eine unmittelbare Entscheidung darf nur dann durch die Turnierleitung getroffen werden, wenn auch ein Mitglied des zuständigen Ausschusses der Turnierleitung angehört.

14. Spielberichte

Bei allen Turnieren und meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen sind Spielberichte zu erstellen. Innerhalb von sieben Tagen nach dem Turnier ist dem Turnierspielleiter (KJA) eine Ergebnis-Zusammenstellung zusammen mit den Spielberichten (soweit diese nicht im DFBnet angelegt wurden) zuzustellen.

15. Ordnungsgelder

Ordnungsgelder für die Durchführung nicht genehmigter Turniere und Veranstaltungen, wegen Nichtantreten, wegen Nichtausfüllen bzw. Nichteinreichen von Spielberichten werden gemäß § 30 JSpO/WDFV ausgesprochen. Im Wiederholungsfall kann das zuständige Sportgericht eingeschaltet werden.

Stand: 01.08.2025